

D-49688 Lastrup
+49 (0) 44 72 / 8 95-0

präsentiert: THEMA DES MONATS

Tierschutz-Transportverordnung

Leserbrief

Wir bitten um Richtigstellung zu ihrem Artikel „Neue Tierschutztransportverordnung“ in ihrer Fachzeitschrift pferdeforum 02/2008.

Wenn Sie in Ihrem Artikel - Neue Tierschutztransportverordnung - die bisher bestehenden Vollzugsprobleme, sowie die Inhalte der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 anprangern und diese als „Chaos pur“ bezeichnen, dann ist Ihr hierzu veröffentlichter Artikel auf Seite 3, einschließlich Ihrem Vorwort auf Seite 1 zu diesem Thema, ein Paradebeispiel an einer irritierenden und fälschlichen Darstellung dieser Verordnung und gibt nur eine Betrachtung der FN und somit keine rechtsfähige Auslegung der Verordnung (EG) Nr.1/2005 wieder...

Richtig ist: das es sich bei der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 um eine auf Europäischer Ebene umzusetzende Verordnung zum Schutz von Tieren auf dem Transport handelt, welche grundsätzlich und ohne Ausnahme für alle Beförderungen von Tieren gilt, welche im Sinne des Artikel 1 der VO 1/2005 durchgeführt werden. Diese gilt immer dann, wenn der Transport einen kommerziellen Zweck zu zuordnen ist... Die Umsetzung der Verordnung ist in Deutschland im „Handbuch Tiertransport“ geregelt. Die dort abgefassten Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 enthalten Auslegungshinweise, die einen einheitlichen Vollzug der Verordnung (und der nationalen Tierschutztransport-Verordnung) sicherstellen sollen... Somit kann hier von „Chaos pur“ keine Rede sein, allenfalls haben einige Personen (auch Amtstierärzte) Proble-

me mit der Verordnung in der Praxis...

Falsch ist auch die Darstellung: „Die Tierschutztransportverordnung gilt im Bereich der Pferde lediglich für nicht registrierte Equiden sowie für registrierte Equiden auf dem Transport zur Schlachtung.“

Richtig ist: Lediglich bestehen einzelne Erfüllungspflichten zum Transport in Zusammenhang mit registrierten Equiden nicht oder in unterschiedlicher Form. Hierzu gehören z.B. das Führen eines Fahrtenbuches sowie die Transportüberwachung per Navigationssystem.

Auch zu dem Thema „geschäftsmäßige Pferdetransporte“ wurden insbesondere die FN und das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen (DVR) durch den VdP mehrfach informiert und auf die bereits schon erfolgten Aufgriffe solcher Transporte und die damit verbundenen Ordnungsmaßnahmen durch die Behörden hingewiesen. In diesem Zusammenhang gilt besonders darauf hinzuweisen, dass hier auch grundsätzlich die gewerblichen Vorschriften sowie das Güterkraftverkehrsgesetz, einschließlich das Arbeitszeitgesetz und die Fahrpersonalverordnung zu beachten gilt...

Zusammenfassend ist also festzuhalten: Die Darstellung, dass diese Verordnung nur für gewerbliche Spediteure (beispielsweise auf den Transport von Pferden spezialisierte Unternehmen) gilt, ist völlig falsch. Wer sich hier auf Ihren Artikel verlässt, wird schnell bei der nächsten Kontrolle eines besseren belehrt. Werner Kniese, Verband deutscher Pferdetransporteur e.V. (VdP)

Zum Thema Tierschutztransportverordnung erreichte uns nebenstehender Leserbrief, den wir geringfügig gekürzt haben.

Um mehr Ordnung in das Durcheinander zu bringen, baten wir die FN und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen um Stellungnahme. Ob das gelungen ist, bleibt fraglich...

**Dr. Hanfried Haring,
Warendorf
Generalsekretär der
Deutschen Reiterlichen
Vereinigung (FN)**

„Die neue Tierschutztransportverordnung sollte vorrangig zum Ziel haben, die Bedingungen gewerblicher Pferdetransporte - vor allen Dingen für Schlachtpferde - zu verbessern. Was heraus gekommen ist, ist eine einzige Blamage für die Europäische Kommission. Da man es entgegen unserer eindringlichen Forderung versäumt hat, den Begriff „gewerblich“ allgemeingültig zu definieren und damit den Anwendungsbereich einheitlich festzulegen, haben wir jetzt trotz bzw. gerade wegen der unmittelbaren Geltung der EU-Verordnung in allen Mitgliedsstaaten, von Nation zu Nation, von Bundesland zu Bundesland - ja oft sogar innerhalb der Länder - unterschiedliche Rechtsauffassungen und Anwendungen der Verordnung.“

Während in Dänemark jeder Vater, der das Pony seines Kindes mit dem Anhänger zum Turnier fährt, einen Befähigungsnachweis dafür benötigt, verzichtet z.B. Portugal ganz auf solche Bescheinigungen, da nach deren Rechtsauslegung in Portugal kein Bedarf dafür besteht.

Für die einheitliche Umsetzung in Deutschland hat NRW die Federführung inne - aber auch das ist leider nicht zur vollen Zufriedenheit aller Betroffenen gelungen. Einige Länder empfehlen z.B. auch allen Hobbypferdehaltern den Erwerb eines Befähigungs-

nachweises; Niedersachsen dagegen sieht einen Bedarf nur für Pferdetransporte mit wirtschaftlichem Hintergrund.

Aus Sicht der FN empfehlen wir allen, die auf der sicheren Seite sein wollen und in irgendeiner Form aus kommerziellem Anlass Pferde transportieren - der „nicht professionellen“ Turnierreiter gehört nach unserer Auffassung genauso wenig dazu wie der „Gelegenheitszüchter“ - einen entsprechenden Befähigungsnachweis zu erwerben.

Bedeutung kann diese in jedem Falle auch dann erlangen, wenn Transporte in andere EU-Länder geplant sind. Ob Ihre gerade frisch erworbene „Transportlizenz“ dann dort auch anerkannt wird, dafür können wir allerdings nicht garantieren - entsprechende erschreckende Gegenbeispiele sind bekannt!

Wir bleiben an den Ministerien und der Kommission dran und versuchen, praktikable Lösungen zu erreichen. Aber das dauert erfahrungsgemäß lange und bis dahin müssen wir unsere Pferde eben auch transportieren.“

**Heidi Meine-Schwenker,
Oldenburg,
Fachbereich Tierzucht und
Tierhaltung, LWK
Niedersachsen**

Seit Beginn des Jahres 2008 müssen alle Landwirte bzw. Pferdehalter, die ihre Tiere über 65 km in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit transportieren, einen Befähigungsnachweis vorweisen können. Hintergrund ist das Ziel der EU, über Schulungen

der mit Tiertransporten befassten Personen tierschutzrelevante Verbesserungen in diesem Bereich zu erreichen. Dies gilt besonders auch für die Schlachtpferdetransporte quer durch Europa.

Leider hat man durch unklare Formulierungen und die Gleichsetzung der gewerbsmäßigen Tiertransporteure mit Tierhaltern, die eigene Tiere über die genannte Strecke transportieren, weit größere Bereiche mit erfasst, die bisher keine Probleme bereitet haben.

Die Verordnung gilt nicht für den Transport von Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgt, und nicht für die reine Hobbyhaltung.

Nach Auslegung des niedersächsischen Ministeriums und der Interpretationshilfen zur Tierschutztransport-VO muss jedoch ein Pferdehalter, der mit seinen Pferden im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit Geld verdient bzw. diese mit dem Ziel der Gewinnerzielung hält, einen Befähigungsnachweis bei Fahrten über 65 km vorweisen können.

Als Kriterium für die „wirtschaftliche Tätigkeit“ kann erforderlichenfalls die steuerliche Veranlagung herangezogen werden.

Somit müssen alle gewerblichen Transporteure - wie bisher - die Bedingungen der Verordnung erfüllen, d.h. u.a. Befähigungsnachweise für die Fahrer und Betreuer vorweisen können.

Alle diejenigen, die steuerlich für die Pferdehaltung veranlagt werden, wie professionelle Turnier-, Zucht- und Ausbildungsställe, aber auch die international agierenden Pferdehalter, Reiter etc., sollten die notwendigen Unterlagen wie Befähigungsnachweise für



Reine Hobbyferdetransporte sind nicht betroffen - aber die Definition ist strittig.

Foto: Bender

sich bzw. die Mitarbeiter und Zulassung als Transportunternehmer vorweisen können, um Problemen aus dem Weg zu gehen.

Nicht bei Hobbyhaltung

Private Transporte von Hobbyreitern, Turnierreitern, Fahrern, Züchtern etc. (s.o.) fallen nicht unter die VO. Hier dürfte die Abgrenzung nicht immer klar sein. Wer anlässlich eines Turniers bei einer Prüfung ein Preisgeld erhält, fällt damit noch nicht automatisch unter die Verordnung! Verkauft beispielsweise ein Rechtsanwalt, der nicht steuerlich für die Pferdehaltung veranlagt wird, ein Pferd für viel Geld über eine Auktion, so fällt auch er damit nicht automatisch unter die Verordnung.

Man darf gespannt sein, wie die Hobbyhaltung bzw. die steuerliche Veranlagung für die Tierhaltung von den kontrollierenden Behörden geprüft werden kann.

Die unterschiedliche Auslegung scheint bei grenzüberschreitendem Verkehr Probleme zu bereiten, da in einigen EU-Ländern anscheinend alle Pferdehalter einbezogen werden. Aber auch im föderalistischen Deutschland gibt es in den einzelnen Bundesländern

Vorlage des Abschlusszeugnisses bei ihrem Veterinäramt des Heimatkreises.

Nach Auslegung des deutschen Handbuchs für Tiertransporte müssen Landwirte, Pferdehalter usw., die keinen entsprechenden Berufsabschluss vorweisen können, einen Vollsachkundekurs mit 15 bis 20 Unterrichtsstunden Dauer, einer Prüfung und entsprechenden

Kosten, ablegen. Dieses trifft vor allem Nebenerwerbslandwirte, Familienangehörige, aber vor allem auch viele Personen in der Pferdeszene, die aus anderen Berufen kommen.

Fazit:

Es bestehen derzeit für die Betroffenen gerade im Pferdesektor große Unklarheiten, da häufig eine klare Abgrenzung zwischen Hobby und wirtschaftlicher Tätigkeit schwierig ist und damit unterschiedlichen Auslegungen begegnen. Bei Betrachtung praktischer Beispiele wird die zunehmende Bürokratisierung und mangelnde Sinnhaftigkeit der Vorgaben deutlich.

und sogar zwischen den Veterinärämtern innerhalb Niedersachsens unterschiedliche Sichtweisen.

Sachkundenachweis

Der Nachweis über die Sachkunde für den Umgang mit Tieren beim Transport erfolgt für alle diejenigen, die ihren berufsqualifizierenden Abschluss in den Berufen Landwirt, Pferdewirt, Tierwirt, Tierpfleger, ein Hochschulstudium der Tiermedizin oder Landwirtschaft u.ä. vor dem 05.01.2007 abgeschlossen haben, über drei- bis vierstündige Ergänzungslehrgänge mit einem kurzen abschließenden Test. Den Befähigungsnachweis erhalten Sie dann nach